

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Politikwissenschaft

**Studienordnung
für das Studium des studierten Faches Gemeinschaftskunde
für das Lehramt an Förderschulen**

Vom 15. November 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Erste Staatsprüfung
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Lehramtserweiterungsprüfung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 (1) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I LAPO I) vom 13. März 2000, geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 16. November 2001 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge

vom 30. April 2001, das Studium im Fach Gemeinschaftskunde für das Lehramt an Förderschulen im Direkt- und Erweiterungsstudium.

Diese Studienordnung gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001. Sie wird durch die Studienordnungen der mit Gemeinschaftskunde kombinierbaren Fächer und durch die Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium ergänzt.

§ 2

Fachbezogene Studienziele

Das Studium im studierten Fach Gemeinschaftskunde an Förderschulen bereitet auf die Erste Staatsprüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor. Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken sowie zur verantwortlichen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Fach Gemeinschaftskunde befähigen.

§ 3

Studienbeginn und Regelstudienzeit

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters oder zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters.

Das Studium des studierten Faches Gemeinschaftskunde im Lehramt an Förderschulen umfasst 50 SWS im Grund- und Hauptstudium. Davon entfallen auf das Grundstudium 24 SWS und auf das Hauptstudium 26 SWS.

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Lehramt an Förderschulen einschließlich Prüfungszeit und Praktika neun Semester.

§ 4

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

a) Vorlesungen (VL)

Diese dienen in der Regel der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe, der Zusammenfassung von Einzelbereichen oder der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung.

b) Proseminare (PS)

Diese dienen in der Regel der Einführung in die Problemstellungen eines

- Fachgebiets.
- c) Hauptseminare (HS)
Diese sollen dazu befähigen, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen methodisch kontrolliert, selbständig und in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.
 - d) Übungen
 - e) Schulpraktika (vgl. § 8 Allgemeine Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig)

§ 5

Inhalt auf Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium soll in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Probleme einführen, so dass die methodische, begriffliche und systematische Verflechtung der verschiedenen Fachdisziplinen deutlich wird. Die Studierenden sollen im Grundstudium eine systematische Orientierung und Kriterien für ein verantwortliches Handeln erwerben, die erforderlich sind für ein erfolgreiches weiteres Studium und die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf. Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Differenzierung und Spezialisierung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und fachdidaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Das schließt die Fähigkeit ein, sich selbständig unter Berücksichtigung der einschlägigen Forschungsliteratur in ein politikwissenschaftliches Gebiet einzuarbeiten und relevante Aspekte im Unterricht umzusetzen.

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Den Abschluss des Lehramtsstudienganges bildet die Erste Staatsprüfung.

- (2) Das Studienfach Gemeinschaftskunde umfasst in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie folgende Teildisziplinen, die in folgendem Umfang zu studieren sind:

Hauptstudium	Grundstudium	
	SWS	SWS
Politikwissenschaft		
Einführung in die Politikwissenschaft	2	
Politische Theorie/Ideengeschichte	2	
Demokratiethorie		2
Politische Systeme		
Das Politische System der BR Deutschland		

Einführung in das pol. System der BR Deutschland		2	
Einführung in das Parteien- und Verbändesystem		2	
Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit		2	2
Regieren in der BR Deutschland		2	
Politikfeldanalyse		2	
Analyse und Vergleich politischer Systeme			2
Internationale Politik			
Theorie der Internationalen Beziehungen	2		
Internationales System der Nachkriegszeit		2	
Politische Ökonomie des Internationalen Systems			2
Internationale Organisationen			2
Soziologie			
Einführung in die Soziologie	2		
Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften/Sozialstruktur		4	
Sozialisation und Interaktion	2		
Spezielle Soziologie		2	
Wirtschaftssystem der BR Deutschland		2	2
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde	4	4	
	24 SWS	26 SWS	

Hinzu kommen noch Praktika in der vorlesungsfreien Zeit. Einzelheiten regelt § 8 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001.

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Leistungen werden nachgewiesen in Form von Leistungsnachweisen für Referate und Hausarbeiten in Einzel- oder Gruppenarbeit. Die Verfahrensweise für die Erbringung der Leistungsnachweise ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekannt zu geben.
- (2) Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel benotet. Nicht ausreichende Leistungen werden nicht bescheinigt.

§ 7 **Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Um zur Zwischenprüfung zugelassen zu werden, sind im studierten Fach Gemeinschaftskunde während des Grundstudiums Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS zu besuchen und Leistungsnachweise aus folgenden Teildisziplinen zu erwerben:

Je ein Leistungsnachweis aus den Teildisziplinen:

- Politische Theorie oder Internationale Politik
- Politische Systeme
- Makro- oder Mikrosoziologie
- Fachdidaktik Gemeinschaftskunde

(2) Prüfungen

Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums in Form einer Blockprüfung statt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, die sich aus zwei zeitlich getrennten Teilprüfungen zusammensetzt. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten. Die Prüfungskandidaten wählen für die beiden Teilprüfungen je eine Teildisziplin.

Teildisziplinen sind:

- Politische Theorie
- Politische Systeme
- Internationale Politik
- Makro- und Mikrosoziologie

§ 8 **Erste Staatsprüfung**

(1) Fachliche Voraussetzungen

Als fachliche Zulassung ist im Hauptstudium aus folgenden Teildisziplinen der Politikwissenschaft und der Soziologie je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- Politische Theorie oder Internationale Politik oder Mikrosoziologie
- Politische Systeme
- Makrosoziologie

- Fachdidaktik

(2) Prüfungen

Prüfungsteile sind:

1. Die wissenschaftliche Arbeit, die im Lehramt an Förderschulen nur in den sonderpädagogischen Fachrichtungen angefertigt werden kann
2. Die schriftliche Prüfung
In den Teildisziplinen der Politikwissenschaft und der Soziologie wird je ein Thema zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.
3. Die mündlichen Prüfungen
 - a) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Teildisziplinen aus der Politikwissenschaft und der Soziologie, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
 - b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.

§ 9 Studienfachberatung

Die allgemeine Studienfachberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die Studienfachberatung im Lehramtsstudiengang Gemeinschaftskunde erfolgt am Institut für Politikwissenschaft durch einen Studienfachberater für das Lehramt Gemeinschaftskunde. Die am Institut erfolgende Studienfachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in den Fragen der Studiengestaltung, sie berät über die fachspezifischen Inhalte und Anforderungen des Lehramtsstudienganges Gemeinschaftskunde.

§ 10 Lehramtserweiterungsstudium

Ein Lehramtserweiterungsstudium ist grundsätzlich möglich. Der Beginn des Studiums ist das jeweilige Wintersemester. Grundlage des Erweiterungsstudiums ist diese Studienordnung. Ein modifizierter Studienablaufplan ist erforderlich.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 12. Juni 2001 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Schreiben vom 20. September 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/39-3) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 15. November 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage

Studienablaufplan (Lehramt Förderschule)

Regelstudienzeit: neun Semester

Der Studienplan trägt empfehlenden Charakter.

Legende:

V Vorlesung

S Seminar

PS Proseminar

SWS Semesterwochenstunden

Veranstaltungen mit der Kennzeichnung V, PS werden alternativ als Vorlesungen oder Proseminare angeboten.

Grundstudium (1.-4. Semester)

1. Semester

Einführung in die Politikwissenschaft	2 SWS	V
Ideengeschichte I (Teildisziplin I)	2 SWS	V, PS
Einführung in das Politische System der BR Deutschland (Teildisziplin II)	2 SWS	V, PS
Einführung in die Soziologie (Teildisziplin IV)	2 SWS	V

2. Semester

Sozialisation und Interaktion (Teildisziplin V)	2 SWS	V, PS
Das Internationale System der Nachkriegszeit (Teildisziplin III)	2 SWS	V
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde (Teildisziplin VI)	2 SWS	V

3. Semester

Einführung in den Vergleich politischer Systeme (Teildisziplin II)	2 SWS	V ,
PS		
Theorien der Internationalen Beziehungen (Teildisziplin III)	2 SWS	V
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde (Teildisziplin VI)	2 SWS	PS

4. Semester

Einführung in das Parteien- und Verbändesystem (Teildisziplin II)	2 SWS	V ,
PS		
Wirtschaftsordnung der BR Deutschland (Teildisziplin II und IV)	2 SWS	V ,
PS		

Zwischenprüfung

Hauptstudium (5.-8. Semester)

5. Semester

Demokratietheorie (Teildisziplin I)	2 SWS	S	
Regieren in der BR Deutschland (Teildisziplin II)	2 SWS	S	
Politische Ökonomie des Internationalen Systems (Teildisziplin III)	2 SWS	S	S
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde (Teildisziplin VI)	2 SWS	S	
Spezielle Soziologie (Teildisziplin V)	2 SWS		S

6. Semester

Institutionenvergleich (Teildisziplin II)	2 SWS	S	
Vergleichende Analyse von und Ü Gegenwartsgesellschaften/Sozialstruktur (Teildisziplin V)	4 SWS	V	

7. Semester

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit (Teildisziplin II)	2 SWS	S	
Fachdidaktik Gemeinschaftskunde (Teildisziplin VI)	2 SWS	S	
Internationale Organisationen (Teildisziplin III)	2 SWS	S	
Wirtschaftspolitik (Teildisziplin II und IV)	2 SWS	S	

8. Semester

Politikfeldanalyse (Teildisziplin II)	2 SWS	S	
	26 SWS		

9. Semester

Erste Staatsprüfung

Legende: Gliederung des Lehrstoffes

Teildisziplin I:	Politische Theorie
Teildisziplin II:	Politische Systeme
Teildisziplin III:	Internationale Politik
Teildisziplin IV:	Makrosoziologie
Teildisziplin V:	Mikrosoziologie
Teildisziplin VI:	Fachdidaktik